

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 21.02.2019**

Verwaltungsanweisung SGB XII

**Hier: Änderung der Verwaltungsanweisung der §§ 41 – 46b SGB XII – Leistungen der
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

A. Problem

Mit Art. 3 a des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22.12.2016 hat der Bundesgesetzgeber einige Vorschriften im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII geändert, die einerseits verfahrensrechtliche Besonderheiten und andererseits materielle Neuregelungen enthalten. Sie sind zum 01.07.2017 in Kraft getreten.

Die bisherige Verwaltungsanweisung (VANw) zu den §§ 41 – 46 SGB XII mit Stand vom 06.02.2014 war aufgrund dieser Änderungen überarbeitungsbedürftig.

Die Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste (AfSD) wurden über die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen rechtzeitig über den Weg der Fachkonferenz Soziales oder schriftlich informiert.

B. Lösung

Die notwendigen Anpassungen und Änderungen sind in den anliegenden überarbeiteten und neu strukturierten Verwaltungsanweisungen vorgenommen worden.

Zur besseren Übersichtlichkeit und einfacheren Anwendbarkeit wurden die Regelungen der einheitlichen Verwaltungsanweisung zum 4. Kapitel SGB XII aus dem Jahr 2014 auf mehrere Verwaltungsanweisungen aufgeteilt und nach Paragraphen gefasst.

Änderungen waren unter anderem, eine Regelung zum vorübergehenden Auslandsaufenthalt sowie eine Möglichkeit zur vorläufigen Leistungsgewährung bei zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch unklaren Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Aufgrund von Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde klargestellt, dass Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen den Eingangs- und Berufsbildungsbereich durchlaufen, nicht nach dem Vierten Kapitel des SGB XII anspruchsberechtigt sind, sondern Ansprüche nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder Ansprüche nach dem SGB II zu prüfen sind.

Ziel der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport war es, die Deputation für Soziales, Jugend und Integration mit allen Verwaltungsanweisungen in einem Paket zu befassen. Die Neufassung der Verwaltungsanweisungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie die Abstimmung mit den Sozialzentren hat einige Zeit in Anspruch genommen, so dass die Verwaltungsanweisungen nun vollständig vorgelegt werden können.

Die Sozialzentren wurden über Änderungen zum vierten Kapitel in den Fachkonferenzen der senatorischen Behörde und dem Amt für Soziale Dienste und auch durch Fachliche Mitteilungen informiert, so dass die seit dem 01.07.2017 geltende Rechtslage dort bekannt war.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Es handelt sich um gesetzliche Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen gibt es nicht. Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen, so dass keine besonderen geschlechterspezifischen Auswirkungen zu erwarten sind.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Änderungen erfolgten in Zusammenarbeit mit dem AfSD als zuständige Behörde für die Leistungsgewährung nach dem Vierten Kapitel (der §§ 41 – 46b) SGB XII.

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Änderungen der Verwaltungsanweisung der §§ 41 – 46b SGB XII – Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zur Kenntnis.

Anlagen:

Verwaltungsanweisungen der §§ 41 – 46b SGB XII



Verwaltungsanweisung

§ 41 SGB XII

Leistungsberechtigte

I. Anspruchsvoraussetzungen

Einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten können.

1. Leistungsberechtigter Personenkreis

1.1. Leistungsberechtigung wegen Erreichen der Altersgrenze

Leistungsberechtigt nach [§ 41 Abs. 1](#) sind Personen, die ihre individuelle Altersgrenze gemäß [§ 41 Abs. 2](#) erreicht haben.

1.2. Personen mit dauerhafter voller Erwerbsminderung

Leistungsberechtigt im Sinne des [§ 41 Abs. 1](#) sind nach § 41 Abs. 3 sind auch Personen, die ihre individuelle Altersgrenze nach [§ 41 Abs. 2](#) noch nicht erreicht haben, das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des [§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

[§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI](#) lautet wie folgt:

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Voll erwerbsgemindert sind auch

- Versicherte nach [§ 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI](#), die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, und
- Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.
Das bedeutet, dass auch Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt weiterhin voll erwerbsgemindert sind.

Für die Prüfung der Antragsberechtigung von Personen, die eine **volle Erwerbsminderung** im Sinne des [§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) geltend machen, ist nach folgenden Personengruppen zu differenzieren:



- Personen, die eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten
- Behinderte Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen
- Behinderte Menschen, die nicht werkstattfähig sind

Personen, denen ein **Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2** gewährt wird, zählen nicht zwingend zum leistungsberechtigten Personenkreis des § 41, da ein Mehrbedarf nach der oben genannten Vorschrift auch bei einer vorübergehenden Erwerbsminderung gewährt werden kann.

1.2.1 Personen, die eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten

Wer eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung erhält, zählt zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne des [§ 41 Abs. 1](#). Dies ist durch Vorlage des Rentenbescheides nachzuweisen.

Zum leistungsberechtigten Personenkreis zählt dagegen nicht, wer eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine befristete oder unbefristete Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält. In diesen Fällen ist der Antrag auf Grundsicherungsleistungen ohne Einholung eines Gutachtens abzulehnen.

1.2.2 Menschen mit Behinderung in einer Werkstatt für behinderte Menschen

Menschen mit Behinderung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach dem Votum des Fachausschusses (nach § 2 Werkstättenverordnung) in die Werkstatt für behinderte Menschen aufgenommen werden sollen, gehören grundsätzlich zum leistungsberechtigten Personenkreis für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Dabei ist es unerheblich, ob und wann die Tätigkeit in der Werkstatt tatsächlich aufgenommen wird. Die Zuordnung zum Vierten Kapitel SGB XII erfolgt auch, wenn die betroffenen Personen bis zur tatsächlichen Aufnahme in die Werkstatt noch die Schule besuchen.

Menschen mit Behinderung, die sich im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich befinden haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Während des Durchlaufens von Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich handelt es sich um einen im Einzelfall ergebnisoffenen Prozess. Erst nach dem Eingangsverfahren und Durchlaufen des Berufsbildungsbereichs erfolgt eine Entscheidung über das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung. Eine Zuordnung zum Dritten Kapitel SGB XII bzw. zum SGB II ist für den Zeitraum bis zur Entscheidung über eine Erwerbsminderung zu prüfen (siehe Verwaltungsanweisung zu § 45 Punkt 2).

1.2.3 Menschen mit Behinderung, die nicht werkstattfähig sind

Menschen mit Behinderung, die nicht werkstattfähig sind, sind grundsätzlich leistungsberechtigt.

Personen sind nicht werkstattfähig, wenn der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen in seiner Stellungnahme mitteilt, dass ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung als Voraussetzung für den Übergang in den Arbeitsbereich einer Werkstatt nicht vorliegt. Dieser Personenkreis gilt als dauerhaft voll erwerbsgemindert.



2. Zuständigkeit/Gewöhnlicher Aufenthalt

Auf die Verwaltungsanweisung zu [§ 46b](#) wird verwiesen.

3. Leistungsanspruchsausschluss

- **Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzung nach [§ 41 Abs. 1 – 3](#).**

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht gegeben, besteht kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung.

- **Vorsätzlich oder grob fahrlässige Herbeiführung der Bedürftigkeit**

Keinen Anspruch auf Leistungen auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 41 Abs. 4 hat, wer die Bedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vor der Antragsstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Es muss kausales und sozialwidriges Verhalten des Antragsstellers/der Antragstellerin vorliegen. Nach Ablauf der 10 Jahre (Herbeiführung der Bedürftigkeit), sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach § 41 Abs. 1 SGB XII dann noch erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf diese Leistungen. Die Grundsätze des [§ 103](#) sind anzuwenden. In Fällen der Ablehnung von Leistungen nach dem Vierten Kapitel ist ein Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel zu prüfen.

- **Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Leistungsberechtigte nach [§ 1 Asylbewerberleistungsgesetz](#) haben gem. [§ 9 Abs. 1 AsylbLG](#) in Verbindung mit [§ 23 Abs. 2](#) keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII oder vergleichbaren Landesgesetzen. Alle sonstigen Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland können einen Leistungsanspruch nach dem IV. Kapitel haben, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort In Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 06.02.2014 zu den §§ 41-46 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.



Verwaltungsanweisung

§ 41a SGB XII

Vorübergehender Auslandsaufenthalt

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Dauer des Auslandsaufenthalts	1
3. Mehrere Auslandsaufenthalte	2
4. Umfang und Dauer des Leistungsausschlusses.....	2
5. Mitwirkung	3
6. Aufhebung	3
7. Fortsetzung der Leistungserbringung nach Rückkehr ins Inland	4
8. Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts	4

1. Einleitung

Halten sich Grundsicherungsberechtigte nach § 41a länger als 4 Wochen (28 Tage) ununterbrochen im Ausland auf (z.B. Urlaub, Familienbesuch), erhalten diese nach Ablauf der 4 Wochen (28 Tage) bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen mehr. Voraussetzung ist, dass die Leistungsberechtigten auf die Folgen des § 41a nachweislich hingewiesen worden sind. Ein entsprechender Nachweis ist zur Akte zu nehmen.

Gemäß [§ 41 Abs. 1](#) ist der gewöhnliche Aufenthalt im Inland Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. In Anlehnung an die gesetzliche Mindesturlaubsdauer gilt ein ununterbrochener Auslandsaufenthalt von bis zu 4 Wochen (28 Tage) als für den Leistungsanspruch unschädlich.

Bei einem Auslandsaufenthalt über 4 Wochen (28 Tage hinaus, ist aufgrund der Länge des Auslandsaufenthalts davon auszugehen, dass eine Bedarfsdeckung im Ausland gewährleistet ist. Erst ab nachgewiesener Rückkehr ins Inland ist erneut eine Existenzsicherung nach inländischen Maßstäben geboten. Leistungsberechtigte haben den Zeitpunkt ihrer Rückkehr nachzuweisen, damit die ursprünglich bewilligten Leistungen ab diesem Tag weiter erbracht werden können. Die Nachweiserbringung kann z.B. durch Vorlage der Flugtickets, Tankquittungen oder Reiseunterlagen des Reiseunternehmens erfolgen.

2. Dauer des Auslandsaufenthalts

Der für den Leistungsanspruch unschädliche Auslandsaufenthalt von vier Wochen berechnet sich nach [§ 26 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch \(SGB X\)](#). Hiernach gelten die Rege-



lungen der [§§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches \(BGB\)](#) entsprechend. Unbeachtlich ist, ob das Ende des leistungsunschädlichen Auslandsaufenthalts auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt (vgl. [§ 26 Absatz 4 SGB X](#)).

Auch wenn sich die leistungsberechtigte Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland nur an einem Teil eines Tages im Inland aufhält, besteht ein Anspruch auf Grundsicherung. Daraus ergibt sich, dass nur ganztägige Auslandsaufenthalte in die Prüfung einzubeziehen sind. Somit beginnt der leistungsunschädliche Auslandsaufenthalt nach [§ 187 Absatz 1 BGB](#) mit dem ersten Tag, der auf die Ausreise aus Deutschland folgt.

Der leistungsunschädliche Auslandsaufenthalt endet dementsprechend mit Ablauf des Wochentages der vierten Woche, an dem die leistungsberechtigte Person das Inland verlassen hat.

Folglich beginnt der Leistungsausschluss mit dem Tag, der auf den Ablauf des Vierwochenzeitraums folgt. Der Leistungsausschluss endet nach § 41a mit Ablauf des Vortages der nachweislichen Rückkehr der leistungsberechtigten Person nach Deutschland. Ausreichend hierfür ist die Einreise ins Inland; nicht erforderlich ist die Rückkehr zum gewöhnlichen Aufenthaltsort. Das Datum der Rückkehr ins Inland kann beispielsweise durch Reiseunterlagen nachgewiesen werden. Mit dem persönlichen Erscheinen gegenüber dem Träger ist jedenfalls die Rückkehr ins Inland am Tag der Vorsprache nachgewiesen.

Beispiel:

Am Sonntag, den 1. April 2018, erfolgt die Ausreise aus und am Samstag, den 5. Mai 2018, die Rückreise nach Deutschland. Für den Leistungsanspruch unschädlich ist der Auslandsaufenthalt im Zeitraum von Montag, dem 2. April 2018, bis Sonntag, den 29. April 2018. Im Zeitraum von Montag, den 30. April 2018, bis Freitag, den 4. Mai 2018, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung, sofern die Rückreise am Samstag, den 5. Mai 2018, nachgewiesen ist.

3. Mehrere Auslandsaufenthalte

Da die Regelung nur auf „ununterbrochene“ Auslandsaufenthalte abzielt, ist ein durchgehend länger als vier Wochen andauernder Auslandsaufenthalt für die Frage des Leistungsausschlusses maßgeblich. Eine Zusammenrechnung mehrerer Auslandsaufenthalte ist somit unzulässig, auch wenn diese in Summe einen Gesamtzeitraum von mehr als vier Wochen ergeben. Zudem normiert § 41a auch keine für eine Zusammenrechnung von mehreren Auslandsaufenthalten erforderliche Rahmenfrist. Vielmehr ist jeder einzelne Auslandsaufenthalt gesondert zu prüfen. Demzufolge zieht jede Unterbrechung eines Auslandsaufenthalts eine neue Berechnungsfrist nach sich.

4. Umfang und Dauer des Leistungsausschlusses

Der Leistungsanspruch entfällt für die Tage eines Kalendermonats vollständig, an denen sich die leistungsberechtigte Person nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält. Hierzu ist aus dem monatlichen Leistungsanspruch der Anspruch je Kalendertag zu berechnen, der nach § 41a künftig entfällt bzw. in der Vergangenheit entfallen ist.



Für den umfassenden, taggenauen Leistungsausschluss kommt es nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt im Kalendermonat einzelne Bedarfslagen entstehen oder Einkünfte zufließen.

5. Mitwirkung

Die leistungsberechtigte Person unterliegt bei einem nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt wegen der Leistungserheblichkeit der Mitteilungspflicht nach [§ 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch \(SGB I\)](#). Diese Pflicht besteht hingegen nicht, wenn die leistungsberechtigte Person von Anfang an nur einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt im Sinne des § 41a, d.h. nicht mehr länger als 28 Tage andauernd, plant. Umgekehrt ist die leistungsberechtigte Person bei einem geplant nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt verpflichtet, absehbare Umstände mitzuteilen, die zu einer anspruchsschädlichen Verlängerung des Auslandsaufenthaltes führen.

Um dieser Mitwirkungspflicht nachkommen zu können, sind die leistungsberechtigten Personen bereits im Antragsverfahren auf die Leistungserheblichkeit nicht nur vorübergehender Auslandsaufenthalte sowie die Mitteilungspflicht nach [§ 60 SGB I](#) hinzuweisen. Bei Personen, denen Grundsicherung, bereits vor Inkrafttreten, d.h. vor dem 1. Juli 2017, von § 41a bewilligt worden ist, ist diese Information nachzuholen.

6. Aufhebung

Wird der geplante Auslandsaufenthalt vor Antritt der Reise mitgeteilt, kann der letzte Bewilligungsbescheid nach [§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Von einer Anhörung nach [§ 24 SGB X](#) kann in diesem Fall abgesehen werden, da die Umstände seitens des/der Leistungsberechtigten bekanntgegeben worden sind. Wird der Auslandsaufenthalt nicht bekannt gegeben und der Auslandsaufenthalt erst im Nachhinein bekannt, ist eine Anhörung nach [§ 24 SGB X](#) vorzunehmen. Das Ergebnis der Anhörung ist Grundlage für die Entscheidung, inwieweit eine rückwirkende Aufhebung der Bewilligungsbescheide nach [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) oder nach [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#) rechtfertigt.

Der der Grundsicherung zugrundeliegende Verwaltungsakt ist für die Dauer des Leistungsausschlusses taggenau aufzuheben.

Erfolgt diese Aufhebung erst nach Eintritt des Leistungsausschlusses und wurden deshalb bereits Leistungen rechtswidrig erbracht, ist sodann die Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistungen zu fordern. Voraussetzung für die Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit ist die Kenntnis der leistungsberechtigten Person bezüglich der Auswirkung eines nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts (§§ [45 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 Satz 3, 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X](#)) auf den Grundsicherungsanspruch. Hierzu werden die leistungsberechtigten Personen bereits mit einem Bescheidzusatztext im Bewilligungsbescheid auf die Folgen eines nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts hingewiesen (siehe Punkt 4).

Beispiel:

Die leistungsberechtigte Person teilt während des bis 31. Dezember 2018 andauernden Bewilligungszeitraums am 20. Juni 2018 mit, sich ab dem 13. August 2018 für die Dauer von



sechs Wochen (Rückkehr am 24. September 2018) zum Verwandtenbesuch im Ausland aufzuhalten.

Ein Leistungsausschluss tritt bei feststehender Rückkehr am 24. September 2018 nach § 41a für die Zeit vom 10. September 2018 bis 23. September 2018 ein. Wird der Bewilligungsbescheid nach [§ 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X](#) für diesen Zeitraum aufgehoben, so erhält die leistungsberechtigte Person während ihres Auslandsaufenthaltes spätestens am 1. September 2018 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in vermindertem Umfang (Kürzung des Leistungsanspruchs um den Teil, der 13 Tagen entspricht) für den Monat September 2018.

7. Fortsetzung der Leistungserbringung nach Rückkehr ins Inland

Eines erneuten Antrags zur Fortsetzung der Leistungserbringung bedarf es nach Rückkehr ins Inland nicht. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass der Bewilligungsbescheid hinsichtlich des nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts auch nur insoweit aufgehoben werden darf und darüber hinaus wirksam ist ([§ 39 Absatz 2 SGB X](#)).

Die ursprünglich bewilligten Leistungen sind ab erbrachter Nachweiserbringung taggenau ab dem Tage der Rückkehr in das Inland für den Monat zu zahlen. Zu berücksichtigen sind auch Zahlungen der Kosten der Unterkunft, der Energiekosten und der Krankenversicherung, die ebenfalls taggenau ab dem Tage der Rückkehr zu zahlen sind.

8. Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts

§ 41a ist hingegen nicht anzuwenden, wenn eine leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von [§ 30 Absatz 3 SGB I](#) in Deutschland aufgibt, da sodann die Anspruchsvoraussetzungen des § 41 Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. In diesen Fällen entfällt der Leistungsanspruch unmittelbar mit der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland.

Inkrafttreten:

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.



Verwaltungsanweisung

§ 42 SGB XII

Bedarfe

Inhaltsverzeichnis

1.	Leistungen der Grundsicherung - ambulant -.....	2
1.1	Maßgebende Regelbedarfsstufe.....	2
1.2	Kosten für Unterkunft und Heizung.....	2
1.3	Bedarfe für Kranken- und Pflegeversicherung.....	3
1.4	Bedarfe für die Vorsorge.....	3
1.5	Mehrbedarfszuschläge.....	3
1.6	Bildung und Teilhabe.....	3
1.7	Ergänzende Darlehen nach § 37 Abs. 1.....	3
1.8	Darlehen nach § 37a.....	3
2.	Leistungen der Grundsicherung – stationär.....	3
2.1	Maßgebende Regelbedarfsstufe.....	3
2.2	Kosten für Unterkunft und Heizung.....	3
2.3	Bedarfe für Kranken- und Pflegeversicherung.....	4
2.4	Bedarfe für die Vorsorge.....	4
2.5	Mehrbedarfszuschläge.....	4
2.6	Bildung und Teilhabe.....	4
2.7	Ergänzende Darlehen nach § 37 Abs. 1.....	4
2.8	Darlehen nach § 37a.....	4
<u>3.</u>	<u>Besonderheiten stationäre Leistungen.....</u>	<u>5</u>

Der Grundsicherungsbedarf bestimmt sich nach [§ 42](#).

Die nachfolgenden Aufzählungen unterscheiden nach Leistungen der Grundsicherung ambulant und nach Leistungen der Grundsicherung stationär:



1. Leistungen der Grundsicherung - ambulant

1.1 **Maßgebende Regelbedarfsstufe**

Der für die Leistungsberechtigten maßgebende Regelbedarf ergibt sich aus der Systematik der Anlage zu [§ 28](#). Es gelten die Regelungen und Ausführungen der dazu erlassenen Verwaltungsanweisung.

Daraus ergibt sich folgendes:

Regelbedarfsstufe 1:

Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach [§ 42a Absatz 2 Satz 2](#) lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.

Regelbedarfsstufe 2:

Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung nach [§ 42a Absatz 2 Satz 2](#) mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt.

Regelbedarfsstufe 3:

Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach [§ 27b](#) (Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen) bestimmt.

Die Gewährung der Regelbedarfe erfolgt nach [§ 27a Abs. 3](#) in Form von monatlich pauschalisierten Regelsätzen. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit nach § 27a Abs. 4 den individuellen Bedarf abweichend vom Regelsatz festzulegen.

Sofern behinderte Menschen, die nicht stationär untergebracht sind, in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ein Mittagessen erhalten, erfolgt eine Absenkung des Regelbedarfes nach [§ 27a Abs. 4 Satz 1](#). Dabei ist der im Regelbedarf enthaltene Anteil für Ernährung um den Wert für Mittagessen abzusenken. Die jeweils geltenden Beträge werden jährlich bekannt gegeben.

1.2 **Kosten für Unterkunft und Heizung**

Auf die gemeinsame Verwaltungsanweisung - Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft – (SGB II; SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht) und die dazugehörige Arbeitshilfe wird verwiesen.

[\(§ 35 und 36 Kosten der Unterkunft Heizkosten\)](#)



1.3 Bedarfe für Kranken- und Pflegeversicherung

Hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge finden [§ 32](#) und [§ 32a](#) und die Verwaltungsanweisungen dazu entsprechend Anwendung.

1.4 Bedarfe für die Vorsorge

Für die Beiträge für die Vorsorge findet [§ 33](#) und die Verwaltungsanweisung dazu entsprechend Anwendung.

1.5 Mehrbedarfzuschläge

Nach [§ 42 Ziffer 2](#) umfassen die Grundsicherungsleistungen auch die Mehrbedarfe nach § 30. Die hierzu erlassene Verwaltungsanweisung ist entsprechend anzuwenden.

1.6 Bildung und Teilhabe

Für die Leistungen von Bildung und Teilhabe gilt die Verwaltungsanweisung zu den §§ 28-30 SGB II und der §§ 34- 34b SGB XII. Ausgenommen sind die Leistungen nach [§ 34 Abs.7](#).

[\(§ 34 ff Bildung und Teilhabe\)](#)

1.7 Ergänzende Darlehen nach [§ 37 Abs. 1](#)

Siehe hierzu Verwaltungsanweisung zu § 37

1.8 Darlehen nach [§ 37a](#)

Auf die Verwaltungsanweisung zu § 37a wird verwiesen.

2. Leistungen der Grundsicherung – stationär

2.1 Maßgebende Regelbedarfsstufe

Maßgebend ist der Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 3, da in der Einrichtung kein eigenständiger Haushalt geführt wird. Dadurch entstehen in einer Einrichtung nicht die Kosten, die außerhalb der Einrichtung für einen Haushaltsvorstand anfallen.

2.2 Kosten für Unterkunft und Heizung

Für Bewohner/innen von Einrichtungen gelten als Unterkunftskosten die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Einzugsbereich des Leistungsträgers [\(§ 42a Nr. 4 Buchstabe b 2.](#)



Halbsatz). Dazu wird ein Betrag festgesetzt und gesondert bekannt gegeben (Tabellarische Übersicht).

Bei Übergang aus ambulantem Wohnen in eine stationäre Einrichtung findet die Verwaltungsanweisung - Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft – (SGB II; SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht) und die dazugehörige Arbeitshilfe Anwendung.

2.3 Bedarfe für Kranken- und Pflegeversicherung

Hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge findet [§ 32](#) und [§ 32a](#) entsprechend Anwendung.

2.4 Bedarfe für die Vorsorge

Für die Beiträge für die Vorsorge findet [§ 33](#) entsprechend Anwendung.

2.5 Mehrbedarfzuschläge

Nach [§ 42 Ziffer 2](#) umfassen die Grundsicherungsleistungen auch die Mehrbedarfe nach [§ 30](#). Die hierzu erlassene Verwaltungsanweisung ist entsprechend anzuwenden.

2.6 Bildung und Teilhabe

Junge Volljährige, die in **stationären Einrichtungen** betreut werden, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Möglich wären allerdings Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII. Der dort enthaltene Wortlaut „insbesondere“ macht deutlich, dass die Vorschrift nicht abschließend ist und es daher auch weitere Bedarfe, z.B. Bedarfe für Bildung und Teilhabe mit Ausnahme der Leistungen nach § 34 Abs.7, geben kann. Sofern Leistungen in einer Einrichtung zu erbringen sind, ist im Einzelfall zu prüfen, welche Bedarfe bestehen und zu decken sind, soweit diese nicht bereits von der Leistungsvereinbarung umfasst sind.

2.7 Ergänzende Darlehen nach [§ 37 Abs. 1](#)

Siehe hierzu Verwaltungsanweisung zu § 37

2.8 Darlehen nach [§ 37a](#)

Auf die Verwaltungsanweisung zu § 37a wird verwiesen.



3. Besonderheiten stationäre Leistungen

Bei den Leistungen der Grundsicherung -stationär- sind einige Besonderheiten zu beachten. So sind neben den Grundsicherungsleistungen ggf. weitere Leistungen zur Existenzsicherung nach [§ 27b Abs. 2 SGB XII](#) zu gewähren (z. B. Barbetrag und Bekleidung). Sofern Ansprüche auf bestimmte Maßnahmekosten bestehen, sind diese nach den entsprechenden Kapiteln zu gewähren.

Bei Grundsicherungsleistungen in stationären Einrichtungen mit Maßnahmekosten findet die „3-Säulen-Berechnung“ Anwendung:

1. Säule: Anspruch nach dem 4.Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
2. Säule: Berechnung des fiktiven Bedarfs der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3.Kapitel (einschl. des weiteren notwendiger Lebensunterhalts wie z. B. Barbetrag und ggf. Bekleidung)
3. Säule: Bedarf der stationären Maßnahme Vgl. Vierter Teil der Verwaltungsanweisung Hilfe zur Pflege.

Der Anspruch auf Grundsicherungsleistungen ist stets vorrangig zu prüfen und bei Bestehen der Leistungsvoraussetzungen entsprechend zu bewilligen.

Für den Einkommenseinsatz bei der Gewährung von Leistungen in stationären Einrichtungen findet die Rahmenrichtlinie nach [§ 5 Absatz 2 Brem. AG SGB XII](#) zum Einkommenseinsatz bei Leistungen für Einrichtungen gemäß [§ 92a SGB XII](#) Anwendung.

Vollstationär lebende Anspruchsberechtigte nach dem IV. Kapitel haben keinen Anspruch auf Wohngeld. Ein Anspruch kann sich allerdings ergeben, wenn durch die Bewilligung von Wohngeld die Leistungsberechtigung nach dem IV. Kapitel SGB XII entfällt.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort In Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 06.02.2014 zu den §§ 41-46 ist nicht mehr anzuwenden.



Verwaltungsanweisung

§ 42a SGB XII

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen wird auf die gemeinsame Verwaltungsanweisung „Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage– (SGB II; SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht)“ und die dazugehörige Arbeitshilfe verwiesen.

Für Leistungsberechtigte bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung findet die Verwaltungsanweisung zu [§ 42](#) unter Punkt 2.2 Anwendung.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort In Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 06.02.2014 zu den §§ 41-46 ist nicht mehr anzuwenden.



Verwaltungsanweisung

§ 43 Abs. 1 bis 3 SGB XII

Einsatz von Einkommen und Vermögen

1. Ausschluss des Anspruchs auf Grundsicherung

Ein Anspruch auf Grundsicherung ist ausgeschlossen, wenn der/die Antragsteller/in seinen/ihren Lebensunterhalt aus Einkommen oder Vermögen bestreiten kann.

Hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen und Vermögen verweist § 43 Abs. 1 auf die §§ 82 bis 84 für den Einkommenseinsatz und auf die §§ 90 bis 91 für den Einsatz von Vermögen sowie auf die dazu ergangenen Rechtsverordnungen. Darüber hinaus wird auf die Vermögensregelungen des § 60a – Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen in der Eingliederungshilfe – sowie auf § 66a – Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen in der Hilfe zur Pflege – verwiesen.

1.1 Eigenes Einkommen oder Vermögen

Soweit das eigene Einkommen oder Vermögen des/der Antragstellers/Antragstellerin dessen/deren Bedarf im Sinne des § 42 übersteigt, ist ein Anspruch auf Grundsicherung ausgeschlossen. Sofern bei vorhandenem Vermögen die Voraussetzungen des § 91 vorliegen ist entsprechend zu verfahren.

Die Verwaltungsanweisung zu § 82 ist zu beachten.

Bei Leistungen in stationären und teilstationären Einrichtungen findet die Sonderregelung des § 92 a zum Einkommenseinsatz Anwendung.

Für Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gilt darüber hinaus der Vermögensschutz nach § 60a und für Leistungsberechtigte der Hilfe zur Pflege darüber hinaus der Vermögensschutz des § 66a.

2. Einkommen nicht getrennt lebender Ehegatten, Lebenspartner oder Partner eheähnlicher Gemeinschaften

Einkommen und Vermögen des/der nicht getrennt lebenden Ehegatten/Ehegattin oder Lebenspartners/Lebenspartnerin sowie des Partners/der Partnerin einer eheähnlichen

Lebensgemeinschaft im Sinne des § 20 sind zu berücksichtigen, soweit sie dessen Bedarf im Sinne des § 42 übersteigen.

Das Einkommen und das Vermögen der in Haushaltsgemeinschaft lebenden weiteren Personen bleiben unberücksichtigt (Anwendung des § 39 Satz 1 ausgeschlossen durch § 43 Abs. 6).

Bei Leistungen in stationären und teilstationären Einrichtungen findet die Rahmenrichtlinie zum Einkommenseinsatz bei Leistungen für Einrichtungen nach § 92a SGB XII Anwendung.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 06.02.2014 zu den §§ 41-46 ist bezüglich der Ausführungen zu § 43 Abs. 1 bis 3 SGB XII aufgehoben.



Verwaltungsanweisung

§ 43 Abs. 4-6 SGB XII

Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen

Inhaltsverzeichnis

1. Unterhaltsansprüche und Unterhaltszahlungen	1
1.1 Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern oder Kindern	1
1.2 Unterhaltsansprüche gegenüber getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten ..	2
1.3 Titulierte Unterhaltsansprüche	2
1.4 Der Höhe nach nicht feststehende Unterhaltsansprüche	3
1.6 Vermutung der Bedarfsdeckung	3

1. Unterhaltsansprüche und Unterhaltszahlungen

Leisten Eltern oder Kinder dem/der Leistungsberechtigten tatsächlich Unterhalt, sind bereits fließende Unterhaltszahlungen auf die Grundsicherungsleistung anzurechnen. Dies gilt auch für Unterhaltszahlungen von Verwandten zweiten oder entfernteren Grades. Werden die Unterhaltszahlungen eingestellt, ist die Grundsicherungsleistung ohne Anrechnung dieser Zahlungen zu erbringen.

1.1 Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern oder Kindern

Gem. [§ 43 Abs. 5](#) bleiben Unterhaltsansprüche der Antragsberechtigten gegenüber ihren Eltern und Kindern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 SGB IV unter einem Betrag von 100.000 € liegt.

Daraus folgt, dass Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern oder Kindern zum Ausschluss des Anspruchs auf Grundsicherung führen, wenn die Eltern oder die Kinder über ein jährliches Gesamteinkommen von mindestens 100.000 € verfügen.

Das Gesamteinkommen der Eltern ist nicht zusammenzurechnen. Der Grenzbetrag von 100.000 € gilt für jeden einzelnen Elternteil. Das Gesamteinkommen eines jeden Kindes ist ebenfalls gesondert zu betrachten.

Gesamteinkommen im Sinne des [§ 16 SGB IV](#) ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts; es umfasst insbesondere Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen. Einkünfte sind der Gewinn bzw. alle Einnahmen abzüglich der Werbungskosten.

Grundsätzlich wird vermutet, dass das Einkommen der einzelnen Kinder bzw. der einzelnen Elternteile die Einkommensgrenze von 100.000, € nicht überschreitet.



Eine generelle Überprüfung der Einkommensverhältnisse von Kindern oder Eltern der Antragsberechtigten ohne hinreichende Anhaltspunkte ist nicht zulässig.

Hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Einkommensgrenze können z. B. darin bestehen, dass Angaben zur ausgeübten Tätigkeit (wie z.B. Manager, Chefärztin, Minister, Wirtschaftsprüferin, Unternehmensberater) Rückschlüsse auf die Höhe des Einkommens zulassen.

Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Bestehen sehr hohen Einkommens vor, sind die Kinder bzw. Eltern gegenüber dem jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger auskunftspflichtig.

Geben die Kinder bzw. die Eltern keine Auskunft, darf eine Auskunft beim Finanzamt eingeholt werden ([§ 21 Abs. 4 SGB X](#)).

Bis zur Widerlegung der Vermutung ist dem/der Antragsberechtigten Grundsicherung zu gewähren.

Überschreiten die Einkünfte der Unterhaltspflichtigen die Einkommensgrenze, haben die Antragsteller/innen keinen Anspruch auf Grundsicherung. Wenn sie von den Unterhaltspflichtigen keine Zahlungen erhalten, können sie auf Leistungsansprüche nach dem III. Kapitel verwiesen werden, da für diese Leistungen eine Überleitung der Unterhaltsansprüche möglich ist.

1.2 Unterhaltsansprüche gegenüber getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten

Bei Unterhaltsansprüchen gegenüber getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Titulierte Unterhaltsansprüche, unabhängig davon, ob sie durchsetzbar sind oder nicht
- Die Höhe des Unterhaltsanspruchs steht noch nicht fest

1.3 Titulierte Unterhaltsansprüche

Bestehen bereits titulierte oder zumindest unstreitig festgestellte und realisierbare Unterhaltsansprüche, ist ein Betrag in dieser Höhe auf die Grundsicherungsleistung anzurechnen, da dem/der Antragsberechtigten insoweit „bereite Mittel“ zur Verfügung stehen. Übersteigt der Betrag den Grundsicherungsbedarf, ist ein Anspruch auf Grundsicherung ausgeschlossen. Anderenfalls besteht ein ergänzender Anspruch auf Grundsicherung.

Soweit dem/der Antragsberechtigten eine Durchsetzung des dem Grunde und der Höhe nach feststehenden Unterhaltsanspruchs gegenüber dem/der Anspruchsgegner/in nicht möglich ist, die Mittel also nicht „bereit“ sind, ist der tatsächlich geleistete Betrag auf die Grundsicherung anzurechnen. Übersteigt der Betrag den Grundsicherungsbedarf, ist der Anspruch auf Grundsicherung ausgeschlossen. Wird Grundsicherung nicht oder nur teilweise geleistet, ist der/die Antragsberechtigte hinsichtlich bestehender Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt zu beraten. Liegt bei Anrechnung des Betrages weiterhin Bedürftigkeit vor, ist Grundsicherung ergänzend zu leisten.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des [§ 94 SGB XII](#).



1.4 Der Höhe nach nicht feststehende Unterhaltsansprüche

Hat eine anspruchsberechtigte Person für die Zeit, für die sie Leistungen der Grundsicherung beantragt, nach bürgerlichem Recht einen noch nicht berechneten oder titulierten Unterhaltsanspruch gegenüber einem getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten, so geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem Auskunftsanspruch auf den Träger der Grundsicherungsleistung über (vgl. § 94 und Richtlinien über die Heranziehung unterhaltspflichtiger Personen in der Sozialhilfe).

Bezieht ein getrenntlebender oder geschiedener Ehegatte selbst Hilfe zum Lebensunterhalt nach diesem Gesetz, Leistungen nach dem SGB II oder Leistungen der Grundsicherung und ist er/sie daher nicht leistungsfähig, ist die Grundsicherungsleistung ohne Anrechnung von Unterhaltsansprüchen zu bewilligen.

In regelmäßigen Abständen ist zu überprüfen, ob der/den getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten/in weiterhin Hilfe zum Lebensunterhalt nach diesem Gesetz, dem SGB II oder Leistungen der Grundsicherung bezieht. Ergibt die Prüfung, dass der/die getrenntlebende oder geschiedene Ehegatte/in keine entsprechenden Leistungen mehr erhält, ist entsprechend der Richtlinien zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger zu verfahren.

1.6 Vermutung der Bedarfsdeckung

Die Vermutung der Bedarfsdeckung nach [§ 39 S. 1](#) ist nach [Abs. 6](#) nicht anzuwenden.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort In Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 06.02.2014 zu den §§ 41-46 ist nicht mehr anzuwenden.



Verwaltungsanweisung

§ 43a SGB XII

Gesamtbedarf, Zahlungsanspruch und Direktzahlung

1. Gesamtbedarf

Der monatliche Gesamtbedarf ergibt sich aus der Summe der nach [§ 42 Nummer 1 bis 4](#) anzuerkennenden monatlichen Bedarfe. Bedarfe nach [§ 42 Nummer 5](#), Darlehen nach [§ 37 Absatz 1](#) und [§ 37a](#) sind nicht Bestandteil des Gesamtbedarfs.

2. Zahlungsanspruch

In der Regel ergibt sich der Zahlungsanspruch aus dem monatlichen Gesamtbedarf nach Absatz 1 abzüglich anzurechnendem Einkommen und Vermögen nach [§ 41 Absatz 1](#) in Verbindung mit [§ 43](#). In besonderen Fallkonstellationen können bei der Ermittlung des monatlichen Zahlungsanspruchs Nachzahlungen den Gesamtbedarf erhöhen und Aufrechnungen und Verrechnungen nach [§ 44a Absatz 7](#) den Bedarf reduzieren.

3. Direktzahlungen

Gehen Bedarfe nach den Vorschriften des Dritten Kapitel in den Gesamtbedarf ein, die durch Direktzahlung an Empfangsberechtigte zu decken sind, erfolgt die Zahlung bis zur Höhe des jeweils anerkannten Bedarfs, höchstens jedoch aber bis zur Höhe die sich nach Absatz 2 ergibt. Das bedeutet, wenn eine Direktzahlung durch das Gesetz zwingend vorgesehen oder zulässig ist, erfolgt die Zahlung durch den für die Ausführung des Vierten Kapitels zuständigen Träger. Die Höhe der Zahlung ergibt sich durch den jeweils anerkannten Bedarf, wird aber begrenzt durch die Höhe des sich nach Abs. 2 ergebenden monatlichen Zahlungsanspruchs. Die Direktzahlung darf damit nicht höher sein als der monatliche Zahlungsanspruch. Sie kann jedoch durchaus geringer ausfallen, wenn die Voraussetzungen der Direktzahlung lediglich für einen Teil des monatlichen Zahlungsanspruchs erfüllt sind. Der Restbetrag ist in diesen Fällen an die Leistungsberechtigten zu zahlen.

Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe (BuT) werden nach den [§§ 34a und 34b](#) nicht erfasst.

3.1 Direktzahlungen bei Stromschulden

Berechtigten Zahlungsrückstände zur Unterbrechung der Energieversorgung ist eine Direktzahlung aus Stromlieferverträgen für Haushaltsstrom nach Absatz 4 möglich. Eine Einstellung der Stromlieferung soll durch die regelmäßige Vorauszahlung verhindert werden.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.



Verwaltungsanweisung

§ 44 SGB XII

Antragserfordernis, Erbringung von Geldleistungen, Bewilligungszeitraum

1. Antragserfordernis

Die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung setzt gem. § 44 Abs. 1 einen Antrag voraus.

Ein zusätzlicher gesonderter Antrag ist für die einmaligen Bedarfe (§ 31), und die Bedarfe für eine angemessene Alterssicherung (§ 33), sowie die Bedarfe für Bildung und Teilhabe, ausgenommen die Bedarfe nach § 34 Absatz 7, ergänzende Darlehen nach § 37 Absatz 1 und Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkommen nach § 37a erforderlich.

Erfolgt die Antragsstellung bei einem unzuständigen Sozialleistungsträger ist diese nach § 16 SGB I wirksam und das Datum der Antragsstellung gilt als Antragsdatum beim zuständigen Träger der Sozialhilfe. Der Antrag ist an den zuständigen Träger weiterzuleiten.

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel nach § 19 Absatz 2 Satz 2 vorrangig. Besteht ein Leistungsanspruch nach dem 4. Kapitel sind die Leistungen nach dem Dritten Kapitel rechtzeitig vor Beginn des Leistungsanspruchs einzustellen. Ein Antragsvordruck auf Leistungen nach dem 4. Kapitel ist den Leistungsberechtigten umgehend zuzusenden. Der vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge entwickelte bundeseinheitliche Antragsbogen ist zu verwenden. Er ist von dem/der Antragsteller/in bzw. gemeinsam mit ihm/ihr auszufüllen und von ihm/ihr zu unterschreiben.

Bei einem Leistungswechsel vom Dritten in das Vierte Kapitel erfolgen keine Umbuchungen für das Vierte Kapitel. Auf die Verwaltungsanweisung zu § 46a wird verwiesen.

Eine Rückwirkung des Antrages bei langer Begutachtungszeit durch den Rentenversicherungsträger ist buchungstechnisch nicht zulässig. Die Leistungsgewährung nach dem Vierten Kapitel erfolgt ab dem Folgemonat für die Zukunft.

Bewilligt ein Rentenversicherungsträger eine Rente, die geringer ist als das 27fache des aktuellen Rentenwertes, übersendet er dem/der Rentenberechtigten einen Antrag auf Grundsicherung (vgl. § 109 a Abs. 1 Satz 3 SGB VI; §§ 68 und 255c SGB VI). Der Sozialhilfeträger hat potentiellen Berechtigten ebenfalls Anträge auf Grundsicherung auszuhändigen.

2. Mitwirkungspflichten

Die Antragsteller/innen sind gem. §§ 60 ff SGB I zur Mitwirkung bei der Feststellung der Leistungsvoraussetzungen verpflichtet.

Kommt der/die Antragsteller/in seiner/ihrer Mitwirkungsverpflichtung nicht nach, kann der Sozialhilfeträger die Leistung unter den Voraussetzungen der §§ 66, 67 SGB I bis zur Nachholung der Mitwirkungshandlung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

3. Bewilligung und Bescheiderteilung, Rückforderung überzahlter Leistungen



Gem. [§ 44 Abs. 3](#) wird die Leistung in der Regel für 12 Kalendermonate bewilligt, ab dem 1. des Antragsmonats. Für den Beginn der Frist ist der Beginn der Leistung bzw. die Änderung maßgeblich. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist eine Folgeantragstellung durch die Leistungsempfänger/Innen nicht erforderlich. Die Übersendung von Folgeanträgen ist deshalb entbehrlich. Eine regelmäßige Überprüfung der Leistungsberechtigung erfolgt mit dem Vordruck V33.

Sofern über den Leistungsanspruch nach [§ 44a](#) vorläufig entschieden wird, ist der Bewilligungszeitraum auf höchstens 6 Monate zu begrenzen.

Der Bewilligungszeitraum beginnt, abweichend von Absatz 3, bei einer Erstbewilligung nach dem Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) oder Sozialgeld nach dem SGB II, welcher durch Erreichen der Altersgrenze nach [§ 7a SGB II](#) endet, zum Ersten des Monats, der auf den sich nach § 7a SGB II ergebenden Monat folgt.

Aus § 44 Abs. 3 folgt, dass es sich bei dem Grundsicherungsbescheid um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt, für den die [§§ 39 ff., insbesondere die §§ 45, 48 SGB X](#) gelten. Bei rechtserheblichen Änderungen der Verhältnisse ist der aktuell geltende Bescheid aufzuheben und es ist eine Neubescheidung vorzunehmen. Aufhebung und Neubescheidung können in einem Bescheid erfolgen.

Der Bewilligungszeitraum beginnt bei einer Erstbewilligung oder bei einer Änderung der Leistung am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Bei einer einmaligen Änderung des Leistungsanspruchs, z.B. wegen einer Heiz- oder Nebenkostennachforderung, muss der ursprüngliche Bewilligungsbescheid nicht aufgehoben und auch nicht neu beschieden werden, da einmalig abweichende Bedarfe keine wesentliche Änderung der Verhältnisse darstellen. Wird nachträglich festgestellt, dass kein oder nur ein niedrigerer Anspruch auf Grundsicherung bestand, ist eine Rücknahme/Aufhebung des Bewilligungsbescheides nur unter den Voraussetzungen der [§§ 45](#) oder [48](#) SGB X möglich.

Hat der/die Antragsteller/in bei der Beantragung der Leistung z.B. falsche Angaben gemacht und war der Bescheid aus diesem Grunde bereits bei seiner Erteilung rechtswidrig, ist nach den Vorschriften des [§ 45 SGB X](#) zu prüfen, ob der Bescheid rückwirkend für die Vergangenheit zurückgenommen werden kann. Im Falle der Rücknahme sind überzahlte Leistungen nach [§ 50 SGB X](#) zurückzufordern.

Eine Aufhebung nach [§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) setzt voraus, dass in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Bescheides vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ist gegeben, wenn im Hinblick auf die für den Erlass des Verwaltungsaktes entscheidungsrelevanten Umstände ein anderer Sachverhalt vorliegt. Das Verstreichen der Frist einer Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten rechtfertigt nicht ohne weiteres die Aufhebung eines Bescheides nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X (vgl. dazu Beschluss des Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen – Az. L 8 SO 488/13 B ER vom 6.3.2014).

4. Abweichungen des Bewilligungszeitraumes

Abweichungen vom Regelbewilligungszeitraum (12 Monate) sind möglich, wenn ein sachlicher Grund im Einzelfall vorliegt. Das ist unter anderem dann möglich, wenn

- a. die Voraussetzungen des § 44a vorliegen (Befristung auf maximal 6 Monate) oder
- b. eine Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten erfolgt.



Der Leistungsbescheid ist in diesen Fällen auf den maßgeblichen Zeitpunkt zu begrenzen.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort In Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 06.02.2014 zu den §§ 41-46 ist nicht mehr anzuwenden.



Verwaltungsanweisung
§ 44a SGB XII
Vorläufige Entscheidung

Inhaltsverzeichnis

1. Vorläufige Entscheidung	1
2. Begründung	2
3. Umstände selbst zu vertreten	2
4. Rücknahme für die Zukunft	2
5. Abschließende Entscheidung vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes.....	2
6. Endgültige Entscheidung.....	2
7. Mitwirkungspflicht.....	3
8. Folgen fehlender Mitwirkungspflicht	3
9. Keine abschließende Entscheidung innerhalb eines Jahres	3
10. Anrechnung vorläufig erbrachter Geldleistungen	3

1. Vorläufige Entscheidung

Über eine Geldleistung ist vorläufig zu entscheiden, wenn zum Entscheidungszeitpunkt zwar die Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel SGB XII dem Grunde nach feststeht ([§ 41 Abs. 2 und 3](#)), die weiteren leistungserheblichen Umstände jedoch noch nicht abschließend geklärt werden konnten ([§ 44a Abs.1](#)). Zwingende Voraussetzung ist, dass zum Entscheidungszeitpunkt die Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel SGB XII feststeht.

Bedingung der vorläufigen Entscheidung ist weiterhin, dass weitere Voraussetzungen für einen Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen, zur Feststellung jedoch oder zur Feststellung der Höhe des Anspruchs längere Zeit erforderlich ist ([§ 44a Abs. 1 Nummern 1 und 2](#)).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist vorläufig zu entscheiden, eine Ermessenentscheidung ist nicht gegeben.

Eine vorläufige Bewilligung soll in der Regel einen Bewilligungszeitraum von 6 Monaten umfassen.



2. Begründung

Der Grund der Vorläufigkeit der Entscheidung ist zu begründen ([§ 44a Abs. 2 Satz 1](#)).

Die Entscheidung muss nicht nur im Hinblick auf die Leistungshöhe sondern auch im Hinblick auf den Grund für die vorläufige Entscheidung begründet werden. Es muss für die leistungsberechtigte Person erkennbar sein, dass er/sie weiterhin zur Mitwirkung an der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs verpflichtet ist und die vorläufige Entscheidung keinen Vertrauensschutz aufbaut.

Begründungsbeispiel:

Es lag eine Verdienstabrechnung aus dem vergangenen Monat vor und es ist zu erwarten, dass der Verdienst in den Folgemonaten z.B. durch den Erhalt von Sonderzahlungen sich voraussichtlich verändern wird.

3. Umstände selbst zu vertreten

Sofern die leistungsberechtigte Person die Umstände zu vertreten hat, so dass keine endgültige Entscheidung möglich ist, wird keine vorläufige Entscheidung getroffen ([§ 44a Abs. 2 Satz 2](#)). Die leistungsberechtigte Person ist zur Mitwirkung aufzufordern und bei fehlender Mitwirkung die Leistung ggfls. abzulehnen.

4. Rücknahme für die Zukunft

Die vorläufige Entscheidung ist mit Wirkung für die Zukunft zurück zu nehmen, soweit die Voraussetzungen des [§ 45 Abs. 1 SGB X](#) vorliegen. [§ 45 Abs. 2 SGB X](#) findet keine Anwendung ([§44a Abs. 3](#)). Die Rücknahme ist ohne Ausüben von Ermessen und ohne Prüfung von Vertrauensschutz vorzunehmen.

5. Abschließende Entscheidung vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes

Eine abschließende Entscheidung ist bereits vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes möglich, sofern festgestellt wird, dass hinsichtlich der noch ausstehenden Monate des Bewilligungszeitraumes kein Anspruch auf Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII besteht und eine endgültige Entscheidung über den Leistungsanspruch der vergangenen Monate möglich ist. In diesem Fall ist der gesamte Bewilligungszeitraum zu erfassen. Eine Änderung der vorläufigen Entscheidung ist dann wegen des Vorrangs der abschließenden Entscheidung ausgeschlossen ([§ 44a Abs. 4](#)).

6. Endgültige Entscheidung

Ergibt sich nach dem Bewilligungszeitraum, dass die vorläufig bewilligte Geldleistung monatlich unzutreffend war, ist über die vorläufige Entscheidung endgültig zu entscheiden (§ 44a Abs. 5 Satz 1). Bei einer Übereinstimmung von vorläufig und abschließend bewilligter Geldleistung ist auch die vorläufige Entscheidung bindend. Die leistungsberechtigte Person hat jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf eine abschließende, den gesamten



Bewilligungszeitraum umfassende Entscheidung zu stellen ([§ 44a Abs. 5 Satz 2](#)). Dem ist zu entsprechen.

7. Mitwirkungspflicht

Die Mitwirkungspflichten nach dem SGB I sind von der leistungsberechtigten Person auch nach dem Leistungsbezug zur Feststellung der leistungserheblichen Tatsachen zu erfüllen ([§ 44a Abs. 5 Satz 3](#)).

8. Folgen fehlender Mitwirkungspflicht

Kommt die leistungsberechtigte Person trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen bis zur abschließenden Entscheidung ihren Nachweispflichten nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nach, wird der Leistungsanspruch in den einzelnen Leistungsmonaten abschließend nach [§ 44a Abs. 5 Satz 4](#) nur in der Höhe festgestellt, soweit dies ohne die Mitwirkung der Leistungsberechtigten möglich ist (§ 44a Abs. 5 Satz 4). Für die übrigen Monate wird festgestellt, dass kein Leistungsanspruch besteht ([§ 44a Abs. 5 Satz 5](#)).

9. Keine abschließende Entscheidung innerhalb eines Jahres

Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes keine abschließende Entscheidung, auch nicht auf Antrag der leistungsberechtigten Person, gilt die vorläufig bewilligte Geldleistung als abschließend festgesetzt ([§ 44 a Abs. 6 Satz 1](#)). Ein Anspruch auf eine abschließende Entscheidung bleibt erhalten, wenn dies von der leistungsberechtigten Person innerhalb der Jahresfrist beantragt wurde ([§ 44a Abs. 6 Satz 2 Nummer 1](#)). Eine abschließende Entscheidung nach Ablauf eines Jahres ist auch dann vorzunehmen, wenn erst nach Ablauf der Frist Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer ein geringerer als der vorläufig beschiedene Leistungsanspruch bestand (§ 44a Abs. 6 Satz 2 Nummer 2 SGB). Hat die Leistungsbehörde die Unkenntnis von leistungserheblichen Tatsachen, die zu einem geringeren Leistungsanspruch als dem vorläufig bewilligten geführt haben, zu vertreten, ist sie auch nach Ablauf der Jahresfrist nicht zu einer abschließenden Entscheidung befugt. ([§ 44a Abs. 6 Satz 3](#)). Unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist die Möglichkeit einer abschließenden Entscheidung zehn Jahre nach Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung endgültig verfristet.

10. Anrechnung vorläufig erbrachter Geldleistungen

Vorläufig erbrachte Geldleistungen sind auf abschließend festgestellte Geldleistungen anzurechnen ([§ 44 a Abs. 7 Satz 1](#)). Sofern sich herausstellt, dass Überzahlungen von Geldleistungen in einzelnen Monaten Nachzahlungsansprüchen in anderen Monaten gegenüberstehen, sind nach [§ 44a Abs. 7 Satz 2](#) die überzahlten Geldleistungen auf die nachzuzahlenden Geldleistungen anzurechnen. Verbleibt nach der Saldierung eine Überzahlung, ist diese von der leistungsberechtigten Person zu erstatten.



Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.



Verwaltungsanweisung
§ 44b SGB XII
Aufrechnung, Verrechnung

1. Aufrechnung nach § 44a

Der Erstattungsanspruch nach § 44a Abs. 7, der sich aus vorläufig gewährten und endgültig festgestellten Leistungen ergibt, kann gem. Abs. 1 gegen den monatlichen Leistungsanspruch aufgerechnet werden. Dabei ist die Höhe der Aufrechnung auf monatlich 5 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 begrenzt. Andere Bedarfe bleiben bei der Bestimmung der Höchstgrenze außer Betracht.

Die Aufrechnungserklärung hat schriftlich durch Verwaltungsakt gegenüber der leistungsberechtigten Person zu erfolgen. Spätestens drei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem die Bestandskraft der Erstattungsforderungen nach § 44a Abs. 7 eingetreten ist, endet die Aufrechnungsmöglichkeit, wobei Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, den Aufrechnungszeitraum entsprechend verlängern. Nicht vollziehbar ist die Aufrechnung z. B., wenn in einzelnen Monaten aufgrund von Einkommen der Leistungsanspruch entfällt oder die Vollziehung der Aufrechnung aufgrund eines Widerspruchs oder einer Klage ausgesetzt ist. Die zeitliche Befristung gilt jeweils nur für Aufrechnungen aus dem gleichen Grund. Weitere Aufrechnungen aus anderen Gründen können sich anschließen.

2. Aufrechnung anderer Träger mit bestandskräftigen Ansprüchen

Zur Erleichterung der Realisierung der Erstattungs- und Rückzahlungsansprüche werden die Träger des Vierten Kapitels SGB XII ermächtigt, Verrechnungen vorzunehmen. Der ausführende Träger kann nach Abs. 4 Satz 1 mit Ermächtigung des Trägers, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Forderung zuständig war (Wechsel der Zuständigkeit insbesondere aufgrund eines Umzuges), die Forderung mit den von ihm zu erbringenden Geldleistungen verrechnen. Zeitlicher Rahmen und Umfang der Verrechnung entsprechen der Aufrechnung nach Abs. 1 - 3 SGB XII.

Erstattungsleistungen nach Abs. 4 Satz 2 sind zwischen den ausführenden Trägern bezüglich der verrechneten Geldleistungen ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt sofort in Kraft.



Verwaltungsanweisung
[§ 44c SGB XII](#)
Erstattungsansprüche zwischen Trägern

Es erfolgen keine Erstattungsansprüche der Träger der Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII untereinander.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.



Verwaltungsanweisung zu § 45 SGB XII

Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung

1. Verfahren

Lassen sich die Voraussetzungen der Antragsberechtigung nach § 41 Abs. 3 wegen des Fehlens von Rentenansprüchen nicht ermitteln, stellen die Träger der Rentenversicherung auf Ersuchen des jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers fest, ob Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Ein solches Ersuchen soll jedoch nur erfolgen, wenn es wahrscheinlich erscheint, dass die Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 erfüllt sind. Das heißt, es müssen hinreichende Anhaltspunkte vorliegen (z. B. ärztliche Bescheinigung), die es „wahrscheinlich erscheinen“ lassen, dass der/die Antragsteller/in medizinisch bedingt dauerhaft erwerbsgemindert ist. Bereits vorhandene Unterlagen (z.B. vorliegende Stellungnahmen des Gesundheitsamtes o.a.) sind dem Ersuchen an den zuständigen Rentenversicherungsträger beizufügen.

Zuständig für die Prüfung nach § 45 ist der nach § 109a Abs. 2 SGB VI zuständige Rentenversicherungsträger, bei dem der/die Antragsteller/in versichert ist, bei nicht Versicherten die Deutsche Rentenversicherung, die für den Bereich des jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers zuständig ist.

In der Stadtgemeinde Bremen sind Ersuchen nach § 45 bei Nichtversicherten unabhängig vom Wohnort des/der Antragstellers/in zentral an die

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Huntestraße 11

26135 Oldenburg

zu richten.

Im Sozialmedizinischen Dienst der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen wird geprüft, ob die vom anfragenden Sozialhilfeträger beigefügten medizinischen Unterlagen für die Entscheidung über das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI ausreichen. Sofern eine Begutachtung erforderlich ist, wird diese, wenn möglich, in Wohnortnähe durchgeführt. Die Entscheidung darüber trifft der prüfende Arzt der Deutschen Rentenversicherung.

Ist der/die Antragsteller/in bei einem anderen Rentenversicherungsträger z.B. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (früher: Seekasse, Bundesknappschaft) rentenversichert, sind diese Rentenversicherungsträger für die Begutachtung zuständig.

Der jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger ist an die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers hinsichtlich des Vorliegens einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung gebunden.

2. Behinderte Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen

Behinderte Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach dem Votum des Fachausschusses (s. § 2 Werkstättenverordnung) in den Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) aufgenommen werden sollen, gehören grundsätzlich zum leistungsberechtigten Personenkreis für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII

Dabei ist es unerheblich, ob und wann die Tätigkeit in der Werkstatt tatsächlich aufgenommen wird.

Bei behinderten Menschen im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt wird eine nicht dauerhafte volle Erwerbsminderung unterstellt. Ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger entfällt. Dieser Personenkreis ist nunmehr dem 3. Kapitel zuzuordnen. Lebt dieser Personenkreis in einer Einsatzgemeinschaft sind ggf. auch vorrangige Ansprüche nach dem SGB II (Sozialgeld gemäß § 19 SGB II) zu prüfen.

Sollte vor Beginn des Eingangsverfahrens und vor dem Durchlaufen des Berufsbildungsbereiches in der WfbM die dauerhafte volle Erwerbsminderung durch den Träger der Rentenversicherung festgestellt worden sein, verbleibt es bei der Zuordnung zum 4. Kapitel.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort In Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 06.02.2014 zu den §§ 41-46 ist bezüglich der Ausführungen zu § 45 SGB XII aufgehoben.



Verwaltungsanweisung

§ 46 SGB XII

Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung

Die Informationspflicht des Rentenversicherungsträgers ergibt sich aus [§ 109 a Abs. 1 SGB VI](#) und § 46.

Die Beratung der Grundsicherungsberechtigten erfolgt auch durch die Servicestellen der Rentenversicherungsträger. Diese sind verpflichtet, antragsberechtigte Personen über die Leistungsvoraussetzungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem IV. Kapitel zu informieren, zu beraten und Anträge weiterzuleiten.

Der zuständige Rentenversicherungsträger hat eine Handlungsverpflichtung gegenüber einzelnen Rentenbeziehern und -bezieherinnen, wenn die Renteneinkünfte den Schwellenwert (27fache des aktuellen Rentenwertes; §§ [68](#) und [255c SGB VI](#)) unterschreiten.

In diesen Fällen hat der Rentenversicherungsträger dem/der Rentenbezieher/in ein Antragsformular für die Leistungen auf Grundsicherung auszuhändigen. Ferner hat er dem jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger die Höhe der Rente mitzuteilen.

Die Beratungspflicht des jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers nach [§ 14 SGB I](#) bleibt unberührt.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 06.02.2014 zu den §§ 41-46 ist nicht mehr anzuwenden.



Verwaltungsanweisung
§ 46a SGB XII
Erstattung durch den Bund

1. Erstattung durch den Bund

Die Kosten werden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zu 100% durch den Bund erstattet.

Der Abruf und die Nachweisführung dieser Leistungen erfolgt über das Sozialressort.

2. Rückwirkende Umbuchungen

Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ist eine Erstattungsfähigkeit von Geldleistungen nach § 46a nicht gegeben:

- bei Gewährung von Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII, obgleich die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung nach dem Vierten Kapitel SGB XII bereits bei Bekanntgabe des Bescheides gegeben war (z.B. Erreichen der Altersgrenze nach [§ 41 Abs. 2](#)),
- wenn das Erreichen der Altersgrenze nach der Bewilligung und Erbringung von Leistungen nach dem Dritten Kapitel übersehen wurde,
- für Zeiträume für die bereits Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII bewilligt und erbracht wurde und nachträglich die dauerhafte volle Erwerbsminderung im Sinne von [§ 41 Abs. 3](#) festgestellt wurde.

In den o. g. Fallkonstellationen ist eine verwaltungsinterne Umbuchung nicht vorzunehmen. Eine Leistungsgewährung nach dem Vierten Kapitel ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unverzüglich vorzunehmen. Bei Erreichen der Altersgrenze ist die Umstellung auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel zeitgerecht umzusetzen.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort In Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 06.02.2014 zu den §§ 41-46 ist nicht mehr anzuwenden.



Verwaltungsanweisung

§ 46b SGB XII

Zuständigkeit

Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind gemäß BremAG SGB XII örtliche Träger der Sozialhilfe und führen die Aufgabe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbminderung durch.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der Leistungsberechtigten.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort In Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 06.02.2014 zu den §§ 41-46 ist nicht mehr anzuwenden.